

Merkblatt

Nachwuchsakademien



I. Ziele der Förderung

Ziel von Nachwuchsakademien ist es, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in einem frühen Stadium ihrer Karriere auf die eigenständige Durchführung von Forschungsprojekten vorzubereiten und an die erste eigene Projektleitung und Drittmittelinwerbung heranzuführen.

Nachwuchsakademien sind ein strategisches Förderinstrument, das allen Fächern der Wissenschaft offen steht. Die Initiative zur Durchführung von Nachwuchsakademien geht von den Fachkollegien und den Projektgruppen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) aus oder kann z.B. auch durch einen Antrag von außen an ein Fachkollegium herangetragen werden. Voraussetzung ist, dass ein Mangel an wissenschaftlichem Nachwuchs besteht. Auch ein signifikant geringerer Anteil an Wissenschaftlerinnen in einem Fachgebiet kann als solcher Mangel angesehen werden; in diesem Fall kann eine Nachwuchsakademie nur für Wissenschaftlerinnen eingerichtet werden.

II. Art der Förderung

Nachwuchsakademien bestehen in der Regel aus zwei aufeinander aufbauenden und thematisch abgestimmten Maßnahmen. Im Rahmen eines Workshops wird gezielt auf die Antragstellung vorbereitet. Daran schließt sich die Möglichkeit an, einen ersten Antrag auf Projektförderung bei der DFG einzureichen.

Der in der Regel einwöchige Workshop im Inland dient der Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch Teilnahme an Vorträgen, Seminaren, Workshops und Exkursionen zu einem bestimmten Thema von wissenschaftlicher Relevanz. Teilnehmende sollen ihre fachlichen und methodischen Kenntnisse erweitern, durch erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei der Entwicklung des eigenen Forschungsprojekts beraten werden und sich mit anderen Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern austauschen.

Während der Laufzeit oder nach Abschluss der aus der Nachwuchsakademie hervorgehenden bewilligten Forschungsprojekte können optional weitere Kolloquien durchgeführt werden.

Die Förderung der Nachwuchsakademien erfolgt für eine Laufzeit von bis zu zwei Jahren durch die Finanzierung von:

- Reise- und Aufenthaltskosten für die Organisatoren und bis zu 20 Teilnehmenden der Nachwuchsakademie gemäß Bundesreisekostengesetz (BRKG);
- Kosten für die Durchführung des Workshops;
- Reise- und Aufenthaltskosten (Tagegelder) für externe Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (Vorträge, Workshops, Seminare) gemäß Bundesreisekostengesetz (BRKG);
- Kosten für die Durchführung von begleitenden Kolloquien;
- Kosten bis zur Höhe von 10.000,- EUR zur Unterstützung der Koordination.

Darüber hinausgehende Personal-, Sach- oder Publikationsmittel können nicht beantragt werden. Ebenso sind Mittel für Freizeit-, Kultur- oder vergleichbare Programme nicht beantragbar.

Bei der Aufstellung des Kostenplans der Nachwuchsakademie ist ein Eigenanteil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu berücksichtigen.

Von einer Unterstützung ausgenommen sind Nachwuchsakademien oder ihnen ähnliche Workshops, die zum regulären oder speziellen Lehrprogramm von Universitäten oder Forschungseinrichtungen gehören, die sich nur an eine räumlich oder institutionell eingeschränkte Zielgruppe richten oder die regelmäßiges Angebot einer Fachgesellschaft sind. Ebenso ist die Förderung von Nachwuchsakademien und Kolloquien im Ausland nicht möglich.

III. Antragstellung und Durchführung

1. Antragstellung

In einem ersten Schritt können ausgewiesene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nach Aufforderung durch das jeweilige Fachkollegium oder eine Projektgruppe der DFG oder auf eigene Initiative einen Antrag zur Förderung einer Nachwuchsakademie an die DFG richten. Die Antragsberechtigung und Antragstellung von Nachwuchsakademien orientiert sich hierbei am Ergänzenden Merkblatt mit Leitfaden

www.dfg.de/formulare/1_19

Neben den in Abschnitt II.1, 6, 7 und 8 des Leitfadens für die Antragstellung erbetenen Angaben und Erklärungen muss der Antrag auf eine Nachwuchsakademie in begutachtungsfähiger Form insbesondere folgende Punkte enthalten:

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn

Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de · www.dfg.de



- die Thematik der Nachwuchsakademie einschließlich ihrer Einordnung in die aktuelle wissenschaftliche Diskussion;
- die programmatische wie organisatorische Ausgestaltung der Nachwuchsakademie;
- die potentielle Zielgruppe (Definition und Begründung);
- ein Konzept zur Auswahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern;
- die für den Workshop vorgesehenen Gäste, sofern diese schon bekannt sind;
- eine sich an den Bestimmungen des öffentlichen Reisekostenrechts orientierende Kalkulation der erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten.

Sofern ein Pauschalbetrag zur Unterstützung der Koordination beantragt wird, ist dies zu spezifizieren. Dies gilt auch für begleitende Kolloquien, die von vornherein mit dem Antrag auf eine Nachwuchsakademie beantragt werden sollten.

2. Ausschreibung der Nachwuchsakademie und Teilnehmerauswahl

Nach Bewilligung der Nachwuchsakademie durch die DFG schreibt die Koordinatorin bzw. der Koordinator die Nachwuchsakademie öffentlich und überregional aus und fordert den wissenschaftlichen Nachwuchs zur Bewerbung um eine Teilnahme auf. Die Ausschreibung erfolgt in enger Abstimmung mit der DFG. Im Hinblick auf die Zielsetzung der Nachwuchsakademie und den späteren Projekt-Antrag bei der DFG müssen Bewerberinnen und Bewerber kurz vor der Promotion stehen bzw. sollten ihre Promotion in den vergangenen sechs Jahren abgeschlossen haben.

Interessierte bewerben sich bei der Koordinatorin oder dem Koordinator um die Teilnahme an der Akademie mit einer kurzen Projektskizze für ein Forschungsvorhaben. Darin beschreiben sie die Projektidee, die Grundkonzeption und notwendige vorbereitende Maßnahmen.

Die Bewerbungen werden von der Koordinatorin oder dem Koordinator geprüft und ausgewählt. Auf Basis dieser Auswahl lädt die Koordinatorin bzw. der Koordinator die Teilnehmenden an der Akademie ein. Nur dieser Personenkreis kann an der Nachwuchsakademie teilnehmen.

3. Durchführung des Workshops

Wesentliches Merkmal des Workshops ist die wissenschaftliche Interaktion und Kooperation zwischen den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern anhand von Vorträgen, Seminaren und Exkursionen. In diesem Rahmen präsentieren die Teilnehmenden ihre Projektskizzen und stellen sich anschließend der Diskussion mit den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie mit erfahrenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Experten aus dem In- und Ausland sollen als Vortragende eingebunden werden, um dem wissenschaftlichen Nachwuchs neben themen- und methodenspezifischen Vorträgen und Beratung im Hinblick auf die Konzeption eines Förderantrages, den Aufbau von Kontakten zu ermöglichen.

4. Antragstellung durch die Teilnehmenden der Nachwuchsakademie

Auf Basis der im Workshop gesammelten Erfahrungen und Anregungen können die Teilnehmenden ihre Projektskizze überarbeiten, ausformulieren und als Sachbeihilfeantrag in der Einzelförderung bei der DFG einreichen.

Dieser Projektantrag soll den Einstieg in eine Forschungsthematik ermöglichen. Durch einen in Laufzeit und Volumen begrenzten Antrag auf Mittel zur Durchführung von Pilotstudien oder ersten Vorarbeiten sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in die Lage versetzt werden, zu einem späteren Zeitpunkt, aufbauend auf Vorarbeiten, Anträge auf Förderung von Forschungsprojekten im Einzelverfahren der DFG einzureichen.

Die Entscheidung der DFG über die aus der Nachwuchsakademie hervorgegangenen Anträge erfolgt nach den für Einzelanträge üblichen Verfahren und Bedingungen.

IV. Verpflichtungen

Mit der Einreichung eines Antrags bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) verpflichten Sie sich,

1. die **Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis** einzuhalten.¹

¹ Die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis sind ausführlich wiedergegeben im DFG [Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“](#) und in den [„Verwendungsrichtlinien - Allgemeine Bedingungen für Förderverträge mit der DFG“](#) (DFG-Vordruck 2.00).

Zu den Prinzipien der guten wissenschaftlichen Arbeit gehört es zum Beispiel, *lege artis* zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, Resultate zu dokumentieren und alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln.

2. die **Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (VerfOWF)**² als verbindlich anzuerkennen.

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Die DFG kann je nach Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens gemäß der VerfOWF eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen beschließen:

- schriftliche Rüge der bzw. des Betroffenen;
- Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Rücknahme von Förderentscheidungen (vollständiger oder teilweiser Rücktritt vom Fördervertrag, Rückforderung verausgabter Mittel);
- Aufforderung an die Betroffene bzw. den Betroffenen, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die DFG in die inkriminierte Veröffentlichung aufzunehmen;
- Nichtinanspruchnahme als Gutachterin bzw. Gutachter für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Ausschluss aus den Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;

² [Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten \(VerfOWF\)](#), DFG-Vordruck 80.01.

- Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts für die Organe und Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens.
3. die bewilligten Mittel ausschließlich im Interesse einer zielstrebigem Verwirklichung des geförderten Vorhabens einzusetzen. Bei der Verwendung und Abrechnung sind die einschlägigen Richtlinien der DFG zu beachten.
 4. der DFG zu den im Bewilligungsschreiben angegebenen Terminen über den Fortgang der Arbeiten zu berichten und Nachweise über die Verwendung der Beihilfe vorzulegen.

Die DFG erwartet, dass die Ergebnisse der von ihr geförderten Vorhaben der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

V. Veröffentlichung von Antragsteller- und Projektdaten

Die zur Bearbeitung Ihres Antrags erforderlichen Daten werden von der DFG elektronisch gespeichert und verarbeitet.

Mit der Einreichung des Antrags erklären Sie sich damit einverstanden, dass im Falle einer Bewilligung personen- und institutionsspezifische Adress- und Kommunikationsdaten zur Person (Name, Institution und Ort, Telefon, Fax, E-Mail, WWW-Homepage) sowie inhaltserschließende Angaben (z.B. Thema, Zusammenfassung, Schlagwörter, fachliche Zuordnung, DFG-Verfahren, Förderzeitraum, Auslandsbezug) in dem Informationssystem GEPRI

gepris.dfg.de

veröffentlicht werden sowie in anderen in Zusammenarbeit mit der DFG erstellten, nicht kommerziellen Publikationen und Datenbanken veröffentlicht werden können.

Die Einwilligung zur Veröffentlichung kann – auch teilweise – jederzeit widerrufen werden, ohne dass dies die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt. Der Widerruf kann gegenüber der fachzuständigen Ansprechperson in der DFG-Geschäftsstelle, vorzugsweise in elektronischer Form, erfolgen.